



Amt für Umwelt und Energie
Herr Matthias Nabholz
Herr Thomas Fisch
Hochbergerstrasse 158
4057 Basel

Ihre Ansprechperson:
Frau Salome Blumenthal

Telefon direkt:
061 227 50 30

Telefax direkt:
061 227 50 51

E-Mail:
s.blumenthal@gewerbe-basel.ch

Datum:
21. Oktober 2015

Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Nabholz
Sehr geehrter Herr Fisch

Der Gewerbeverband Basel-Stadt dankt Ihnen für die Möglichkeit, in der Form einer Stellungnahme unsere Positionen und Erwartungen zur Totalrevision des Energiegesetzes zum Ausdruck bringen zu können.

Im Folgenden setzen wir Sie gerne über unsere Überlegungen und Forderungen in Kenntnis.

Allgemeine Bemerkungen

Der Gewerbeverband Basel-Stadt vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass sich die (KMU-)Wirtschaft möglichst frei von bürokratischen Hürden selbst entfalten kann/soll. Der Staat sollte daher, soweit dies möglich ist, auf regulatorische Eingriffe in die freie Marktwirtschaft verzichten bzw. überflüssige Vorschriften abschaffen oder noch besser gar nicht erst einführen. Die Initiative „Basel erneuerbar“ und die darin enthaltenen übertrieben ambitionierten Ziele und Vorgaben haben die Arbeiten an diesem indirekten Gegenvorschlag ausgelöst. Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist sich bewusst, dass dieser Gegenvorschlag ein Lösungsvorschlag darstellt, die überrissenen Forderungen der Initiative auf eine umwelt- und wirtschaftsfreundliche Weise umzusetzen. Dennoch scheint uns dieser Lösungsvorschlag gerade in Bezug auf das letztgenannte Kriterium weitgehend ungeeignet zu sein, da er die Gefahr birgt zusätzliche bürokratische Hürden mit sich zu bringen.

So wird oft auf die Verordnungsebene verwiesen, auf welcher die Details geregelt werden sollen. Dabei ist es ohne vorliegende Verordnung äusserst schwierig abzuschätzen, welche konkreten Folgen deren Umsetzung implizieren werden. Hier lässt der vorliegende Gesetzestext zu viel Interpretations- bzw. Umsetzungsspielraum zu.

Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen werden oft als Basis für die neuen Gesetzesbestimmungen herangezogen und es wird suggeriert, dass diese verbindlich für alle Kantone seien. Dabei gilt es festzuhalten, dass es sich bei den MuKE lediglich um Empfehlungen, welche sozusagen den gemeinsamen Nenner der Kantone

bilden, handelt. Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist dezidiert der Ansicht, dass die einzelnen Gesetze den individuellen Bedürfnissen des Kantons angepasst und Ungereimtheiten ausgeglichen werden müssen.

Ferner ist zu bemerken, dass die Energiestrategie 2050 auf nationaler Ebene noch nicht zu Ende debattiert ist und die Folgen für die kantonale Gesetzgebung zurzeit schwierig abzuschätzen sind. Abgesehen davon, dass sie beim Inkrafttreten der Energiestrategie 2050 wieder mit viel Aufwand und Kosten angepasst werden müssten, ist ein Vorpreschen wenig opportun.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Zielsetzung

Als Grundprinzip im gesamten Gesetz und damit auch in der Zielsetzung muss das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gelten. Vereinzelt lässt sich dies in Artikeln nachweisen, das Prinzip muss aber unbedingt in der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes verankert werden. Der Gewerbeverband Basel-Stadt schlägt folgenden neuen Absatz vor:

Neu: § 2 Abs. 1^{bis}: Massnahmen, welche Betroffenen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes erwachsen, müssen wirtschaftlich tragbar sein.

Die konkreten Zielsetzungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und b sind grundsätzlich auf ihre faktische Umsetzbarkeit zu hinterfragen. So stellt sich bei der Nutzung von erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme die Frage, wie der Begriff «langfristig» zu definieren bzw. zu interpretieren ist. Und bei der Reduktion des CO₂-Ausstosses gilt es festzuhalten, dass dieser in Basel laut Genske-Studie ca. 4 Tonnen bzw. 3.2 Tonnen ohne Mobilität beträgt. Mit einer starken Reduktion dieses Wertes auf eine Tonne, welche umfassend formuliert ist und somit auch Gewerbe und Industrie beinhaltet, wird faktisch ein Wachstum der Wirtschaft unterbunden. Es macht keinen Sinn, fixe Ziele (seien das 1 oder 4 Tonnen) über einen Zeitraum von 35 Jahren festzulegen. Vielmehr müssen materielle Ziele wie die Definition des CO₂-Ausstosses von der künftigen Entwicklung der technischen Möglichkeiten abhängig gemacht werden. (Ferner hat die UNO jüngst ihre Nachhaltigkeitsziele neu definiert, wobei die Eigenschaften von Energie bezahlbar, verlässlich, nachhaltig und zeitgemäss allesamt einen grossen Stellenwert einnehmen. Weiter festgehalten wird in den Sustainable Development Goals, dass ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum von grosser Bedeutung ist.)

§ 5 Anforderungen an Neubauten

Bei den Anforderungen an den Verbrauch von Neubauten gilt es zu bemerken, dass dieser definitionsgemäss nicht bei Null liegen kann; Absatz 1 ist daher wie folgt zu ändern:

*Abs. 1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ~~ihr~~ Verbrauch **ihr Energiebedarf (bei Neubauten) respektive ihr zusätzlicher Energiebedarf (bei Aufstockungen, Anbauten etc.)** für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegen liegt.*

Bei Absatz 2 ist zu bemängeln, dass für die Art und den Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz auf die Verordnung verwiesen wird. Wenn damit bestimmt werden kann, welche Art der Energie für welche Geräte oder für welchen Gebrauch eingesetzt werden kann, droht eine Überregulierung und Bevormundung.

§ 6 Elektrizität

Der Gewerbeverband Basel-Stadt lehnt es ab, dass Neubauten zwingend mit einer Stromerzeugungsanlage ausgerüstet werden müssen. Es handelt sich hierbei um einen klaren Eingriff in die Selbstbestimmung. Folglich ist der Begriff Elektrizität durch Energie zu ersetzen:

*Abs. 1 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten ~~Elektrizität~~ **Energie** selber.*

Im Weiteren ist Absatz 1 durch einen Verweis auf die Wirtschaftlichkeit zu ergänzen:

Dabei ist die Wirtschaftlichkeit insbesondere unter Berücksichtigung der Art der Bauten zu berücksichtigen.

§ 7 Erneuerbare Wärme beim Einsatz des Wärmeerzeugers

§ 7 kann investitionshemmend wirken. Es gibt Fälle, in denen ein neues fossiles Heizsystem die technologisch oder wirtschaftlich sinnvollere Alternative sein kann. Auch müssen bereits getätigte Effizienzmassnahmen in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden. Und schliesslich ist auf die Einführung eines unnötigen «Basel Finish» zu verzichten: Beim Ersatz von fossilen Wärmeerzeugern soll sich Basel-Stadt an die MuKEN'14 orientieren, welche einen Maximalanteil von 90 Prozent nichterneuerbarer Energie vorsehen. Auf die Einführung eines strengeren Werts von 80 Prozent ist zu verzichten. Auf jeden Fall muss die Umstellung von fossilen Heizsystemen auf erneuerbare Energien freiwillig bleiben und allenfalls durch finanzielle Anreize gefördert werden.

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

*Abs. 2 Beim Ersatz durch ein fossiles Heizsystem verfügt der Kanton, **unter Berücksichtigung der getätigten Massnahmen der letzten 5 Jahre**, geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik mit angemessenen Sanierungsfristen.*

§ 8 Gebäudeenergieausweis

Es ist in Frage zu stellen, weshalb für alle Liegenschaften in Basel-Stadt mit fossilen Heizsystemen ein GEAK zu verlangen sei, zumal dieser keinen offensichtlichen Praxisnutzen mit sich zieht, sondern lediglich zur Aufklärung dient. Trotz eines kantonalen Beitrags müssen die Liegenschaftsbesitzer für einen Teil der Kosten, welche durch die Erstellung eines GEAKs anfallen, selbst aufkommen. Ferner kann durch das Publizieren des GEAKs die Bonität des Eigentümers erneut untersucht werden und unter Umständen geschwächt werden. Des Weiteren ist anzumerken, dass sich Bauherren mit entsprechenden Sanierungsplänen ohnehin entsprechend beraten lassen.

§ 8 ist aus den genannten Gründen ersatzlos zu streichen.

§ 9 Elektroheizungen, Heizungen im Freien

Angesichts der aktuell schwierigen Lage für die hiesige Gastronomie ist der Gewerbeverband Basel-Stadt der Ansicht, dass es von äusserster Wichtigkeit ist, in Sachen Besucherkomfort mit dem grenznahen Umland mithalten zu können. So sollte es möglich sein, Gäste auch im Winter draussen bzw. im Gartenrestaurant zu verkosten. Dies unter der Voraussetzung, dass die Geräte mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Absatz 7 ist daher wie folgt zu ändern:

*Abs. 7 Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten ist ~~verbieten~~ erlaubt, **sofern das Gewerk vollständig über erneuerbare Energie betrieben wird.***

§ 13 Betriebsoptimierung

Die vorgesehene Regulierung in Bezug auf die Betriebsoptimierung wird vor allem für KMUs mit einem grossen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden sein. Die Schaffung eines zusätzlichen behördlichen Kontrollorgans zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen widerspricht unserer Vorstellung eines schlanken und effizienten Staates diametral. Im Gegenteil: Es sei jedem Unternehmen selbst überlassen, Wartungsverträge anzubieten oder abzuschliessen, genauso wie es im eigenen Interesse eines jeden Liegenschaftseigentümers liegt, eine funktionstüchtige Anlage zu

betreiben. Hier ist an die Eigenverantwortung zu appellieren und an den guten Geschäftssinn einzelner Marktakteure, Wartungsverträge in ihr Angebot aufzunehmen. Ferner sind Vorbereitungen zu einer Branchenlösung, welche diese Aufgabe zu bewältigen versucht, in Vorbereitung. § 13 ist aus den genannten Gründen ersatzlos zu streichen.

~~*Abs. 1 In Nichtwohnbauten ist es innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro, und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 16 abgeschlossen haben.*~~

~~*Abs. 2 Die Verordnung regelt Verfahren und Details*~~

§ 18 Vorbildfunktion öffentliche Hand

Für den Kanton sind die gleichen Ziele wie für die Allgemeinheit aufzuerlegen. Höhere Ziele sind oftmals mit höheren Investitionen verbunden (z.B. bauliche Massnahmen wie das Optimieren der Gebäudehüllen von Verwaltungsgebäuden), für welche schlussendlich der Steuerzahler aufkommen muss.

Es sind die gleichen Ziele analog Art. 2 festzulegen.

Schlussbemerkungen

Zusammengefasst schlägt der Gewerbeverband Basel-Stadt vor, das Energiegesetz im Sinne der genannten Punkte umzuformulieren und gründlich zu überarbeiten. Insbesondere ist auf den § 13 Betriebsoptimierung zu verzichten und das Gesetz insgesamt zu verschlanken. Daneben ist sicherzustellen, dass durch das neue Energiegesetz kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht bzw. keine neuen Stellen in der Kantonsverwaltung geschaffen werden. Die Umsetzung des Gesetzes hat möglichst kostenneutral zu erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung des Energiegesetzes.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Salome Blumenthal (Tel. 061 227 50 30, E-Mail: s.blumenthal@gewerbe-basel.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Basel-Stadt



Dr. Gabriel Barell
Direktor



Salome Blumenthal
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Politik